



Planitzer, Julia/Probst, Evelyn

Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung in der Praxis

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2019), 16-28.

doi: 10.7396/2019_4_B

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Planitzer, Julia/Probst, Evelyn (2019). Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung in der Praxis, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 16-28, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2019_4_B.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2019

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 02/2020

Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels

Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung in der Praxis



JULIA PLANITZER,
wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Ludwig Boltzmann Institut
für Menschenrechte.



EVELYN PROBST,
Leiterin der LEFÖ-Inter-
ventionsstelle für Betroffene
des Frauenhandels.

Dieser Beitrag zeigt, dass Opfern von Menschenhandel zwar gesetzlich Rechte für einen Anspruch auf Entschädigung eingeräumt werden, es in der Praxis aber Lücken in der Umsetzung gibt. Entschädigung für Opfer von Menschenhandel ist wichtig, um Gerechtigkeit für die erlebte Ausbeutung zu erhalten und das Trauma zu verarbeiten. Auch wenn es auf internationaler Ebene mehrere Vorgaben für die Entschädigung von Opfern von Menschenhandel gibt, zeigt die Praxis, dass es Hürden gibt, um die Entschädigung tatsächlich zu erhalten. Verfahren für Entschädigung können mehrere Jahre dauern und in europäischen Ländern kann beobachtet werden, dass Opfer von Menschenhandel häufig auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden, was oftmals eine weitere Belastung für Opfer bedeutet. Wird in einem Verfahren Entschädigung zugesprochen, können diese Urteile unter Umständen mangels greifbaren Vermögens nicht exekutiert werden. Entschädigung durch die Täterin oder den Täter ist daher in der Praxis schwierig zu erlangen, unter anderem weil diese nicht mehr auffindbar sind, das vorhandene Vermögen über Dritte verwertet wird oder weil keine rechtliche Unterstützung bei der Exekution des Urteils zur Verfügung steht. Der Zugang zu Entschädigung durch Täterinnen und Täter im Rahmen des Strafverfahrens in Österreich wird im Beitrag anhand eines Falls von Menschenhandel diskutiert, bei dem im Strafverfahren den Opfern Entschädigungssummen zugesprochen wurden.

1. EINFÜHRUNG

Ein Mann aus der Tschechischen Republik arbeitet in Großbritannien drei Jahre lang zwölf bis 16 Stunden täglich im Reinigungssektor und erhält unregelmäßig nur sehr geringe Summen ausbezahlt. Trotz eines Strafverfahrens erhält er keine Entschädigung zugesprochen. Eine junge Frau aus Bulgarien wird ungefähr neun Monate sexuell ausgebeutet und erhält in der Zeit gelegentlich Taschengeld. Im Strafverfahren wird ihr eine Summe von 4.000 Euro zugesprochen, was einem Viertel der geforderten Entschädigungssumme ent-

spricht. 2011 wurde eine Frau durch Arbeit in einem Haushalt in Irland ausgebeutet; 2016 wurde ihr eine Entschädigung zugesprochen, die sie jedoch bisher nicht erhalten hat.¹ Diese kurzen Beschreibungen zeigen, wie unterschiedlich Fälle von Menschenhandel sein können und welche Dauer Verfahren für Entschädigung haben können. Der folgende Beitrag informiert über den Rechtsrahmen zu Entschädigung für Menschenhandel und zeigt zudem aktuelle Erfahrungen und Herausforderungen in der Umsetzung in Österreich und konzentriert sich dabei auf Entschädigung im

Rahmen des Strafverfahrens und auf Entschädigung durch den Staat.

Der Begriff „Entschädigung“ ist im internationalen Menschenrechtsschutz in den „Grundprinzipien und Richtlinien betreffend das Recht der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen und schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf Rechtsschutz und auf Wiedergutmachung“ eingebettet.² Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen sollen einen Zugang zu einem effektiven rechtlichen Schutz haben.³ Der Staat sollte einen Rechtsrahmen bieten, der Zugang zu Wiedergutmachung erlaubt. Zudem hat der Staat für Handlungen oder Unterlassungen, die Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen darstellen, Wiedergutmachung zu leisten. Obwohl bei Menschenhandel eine Person oder eine Personengruppe eine andere Person ausbeutet, kann die dadurch entstandene Verletzung von Rechten einzelner Personen dem Staat auf Grund beispielsweise Verletzung positiver Schutzpflichten des Staates zurechenbar sein.⁴

Die Grundprinzipien auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung nennen verschiedene Formen der Wiedergutmachung: Restitution, Entschädigung, Rehabilitierung, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung.⁵ Die UN-Sonderberichterstatterin zu Menschenhandel, Joy Ngozi Ezeilo, hat in einem Entwurf für Grundprinzipien zum Recht auf effektiven Rechtsschutz für Betroffene des Menschenhandels betont, dass das Recht auf effektiven Rechtsschutz einerseits das Recht auf Wiedergutmachung umfasst, aber andererseits auch die prozessualen Rechte, um den Zugang zu gewährleisten.⁶ Unter den verschiedenen Formen der Wiedergutmachung spielt Entschädigung im Bereich Menschenhandel die bedeutendste Rolle.⁷

Dieser Beitrag zeigt, dass die Verpflichtungen zum Recht auf Entschädigung im

Rechtsrahmen von Staaten umgesetzt werden, dennoch sind in der Praxis Lücken im Zugang zu Entschädigung sichtbar. Eine Analyse aus dem Jahr 2012 in elf europäischen Staaten hat gezeigt, dass der Zugang aus mehreren Gründen erschwert wird. Einerseits wurde gezeigt, dass die Unterstützung von Betroffenen in dem Prozess zur Erlangung von Entschädigung nicht ausreichend gewährleistet ist. Zudem wird seitens der Strafverfolgung und Justiz der Schwerpunkt nicht auf Entschädigung gelegt. Unentgeltlicher Rechtsbeistand ist essentiell, um den Zugang zu Entschädigung zu verwirklichen, allerdings wird nicht in allen Staaten umfassender Rechtsbeistand gewährleistet. Zugesprochene Beträge sind oftmals sehr niedrig und es ist schwer, diese tatsächlich zu erhalten.⁸

Gleichzeitig wurde in Österreich eine erste Bestandsaufnahme zu Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels durchgeführt. Die Studie analysierte 76 Fälle, in denen Strafantrag oder eine Anklage in Zusammenhang der Delikte „Menschenhandel“ (§ 104a Strafgesetzbuch [StGB]) und „grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ (§ 217 StGB) vorlag. Insgesamt erhielten nur fünf Betroffene von allen analysierten Fällen tatsächlich eine Entschädigung.⁹

2. RECHTLICHER RAHMEN ZU ENTSCHÄDIGUNG FÜR BETROFFENE DES MENSCHENHANDELS

International betrachtet stellt das Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels („Palermo Protokoll“)¹⁰ ein zentrales Instrument dar, da es unter anderem Menschenhandel definiert und Rechte von Betroffenen formuliert. In Bezug auf Entschädigung legt das Palermo Protokoll fest, dass Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass die „in-

nerstaatliche Rechtsordnung Maßnahmen vorsieht, die es den Opfern des Menschenhandels ermöglichen, Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erlangen¹¹. Das bedeutet, dass Staaten die gesetzlichen Möglichkeiten für Entschädigung schaffen müssen, jedoch nicht verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass Betroffene von Menschenhandel tatsächlich eine Entschädigung erhalten.¹² Diese Lücke zwischen einem effektiven Rechtsschutz im Rechtsrahmen und dessen Umsetzung in der Praxis wird zum Teil durch das acht Jahre später in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels¹³ gefüllt.

Der relevante Artikel zu Entschädigung im Übereinkommen des Europarats geht weiter und verlangt auch, dass Staaten eine Entschädigung durch Täterinnen und Täter vorsehen. Zusätzlich jedoch müssen Staaten „eine Entschädigung der Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts (...) gewährleisten“¹⁴. Es bleibt den Staaten überlassen, durch welche konkreten Maßnahmen eine Entschädigung gewährleistet werden soll.¹⁵ Als Beispiele nennt Artikel 15 Abs 4 des Übereinkommens des Europarats die Einrichtung eines Entschädigungsfonds oder Maßnahmen oder Programme zur sozialen Unterstützung und Integration der Opfer.

Auf EU-Ebene ist in der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels¹⁶ vorgesehen, dass Opfer von Menschenhandel einen Zugang zu bestehenden Regelungen für Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten müssen. Dadurch ist der höhere Standard des Übereinkommens des Europarats, der eine Gewährleistung der Entschädigung vorsieht, in dieser Richtlinie nicht gegeben. Allerdings stärkt eine andere Richtlinie, die Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern

von Straftaten¹⁷, Betroffene in Bezug auf eine Entschädigung durch die Täterin oder den Täter im Strafverfahren. Opfer haben demnach das Recht, im Strafverfahren innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch die Straftäterin oder den Straftäter zu erwirken, außer es muss nach innerstaatlichem Recht eine Entscheidung in einem anderen gerichtlichen Verfahren ergehen. Zudem sollen Staaten Maßnahmen unterstützen, die eine angemessene Entschädigung der Opfer durch Täterinnen und Täter fördern.¹⁸

In Österreich werden die Verpflichtungen, resultierend aus Artikel 15 des Übereinkommens des Europarats, durch mehrere Maßnahmen umgesetzt:

Zentrales Instrument stellt die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung dar. Opfer, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt wurden, haben Anspruch auf eine psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Zudem haben auch Opfer einen Anspruch, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt wurden oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine Straftat ausgenützt worden sein könnte.¹⁹ Der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung besteht unabhängig von einem Aufenthaltstitel und besteht bei allen Formen der Ausbeutung im Rahmen des Menschenhandels²⁰, also auch bei Ausbeutung der Arbeitskraft.

In Österreich ist LEFÖ²¹-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF) die einzige bundesweit anerkannte Opferschutzeinrichtung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramts tätig ist. Im Rahmen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung bietet LEFÖ-IBF Opfern des Menschenhandels professionelle Beratung über den gesamten

Prozess und unterstützt bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen. Vor dem Strafverfahren bereitet LEFÖ-IBF die Betroffenen vor und unterstützt sie im Zusammenhang mit den psychischen Belastungen des Verfahrens.

Jedes Opfer kann sich gemäß § 67 Strafprozessordnung (StPO) dem Strafverfahren als Privatbeteiligte oder Privatbeteiligter anschließen. Privatbeteiligte können privatrechtliche Ansprüche im Zuge des Strafverfahrens geltend machen. Im Falle einer Verurteilung entscheidet das Gericht auch über die privatrechtlichen Ansprüche. Fehlen allerdings Informationen, um verlässlich über die Ansprüche urteilen zu können, werden Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Sachverständige, die eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung beurteilen, sollen auch die entsprechenden Schmerzperioden feststellen, wodurch der Zuspruch privatrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren gefördert werden soll.²²

Die Verpflichtung, resultierend aus Artikel 15 Abs 4 des Übereinkommens des Europarats, Entschädigung zu gewährleisten, wird in Österreich durch Ansprüche basierend auf dem Verbrechenopfergesetz (VOG)²³ erfüllt. Personen haben einen Anspruch auf Leistungen basierend auf dem VOG, wenn „mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist“, dass durch eine Straftat, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eingetreten ist.²⁴ Werden die hier relevanten Straftaten „Menschenhandel“ (§ 104a StGB) und „grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ (§ 217 StGB) in Österreich begangen, sind Personen aus Österreich und EU-Mitgliedsländern anspruchsberechtigt. Während Betroffene aus Drittstaaten sich zum Tatzeitpunkt rechtmäßig in Österreich befinden müssen, um anspruchsberechtigt zu sein, gilt für Betroffene des Men-

schenshandels eine Ausnahmeregelung: Wurde ein unrechtmäßiger Aufenthalt zum Tatzeitpunkt durch Menschenhandel bewirkt, sind Betroffene dennoch anspruchsberechtigt, solange ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz (gemäß § 57 Abs 1 Z 2 AsylG) oder ein darauf folgender Aufenthaltstitel vorliegt.²⁵

Die Ansprüche aus dem VOG umfassen gemäß § 2 VOG unter anderem den Ersatz des Verdienstentganges, Heilfürsorge, Kosten der Rehabilitation sowie eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld. Anträge nach dem VOG können bereits während der polizeilichen Ermittlungen oder des Strafverfahrens gestellt werden. Es ist nicht erforderlich, die Täterin oder den Täter zuvor zivilrechtlich zu belangen.²⁶ Die Ansprüche aus dem VOG hängen auch nicht von einer zuvor versuchten aber erfolglosen Entschädigung durch die Täterin oder den Täter ab.²⁷

3. HERAUSFORDERUNGEN IN DER UMSETZUNG IN EUROPA

Im Rahmen des aktuellen Projekts zu Entschädigung in Europa „Justice at Last“ wurden insgesamt 60 Fälle zu Menschenhandel in zehn europäischen Staaten untersucht. „Justice at Last“ analysiert bestehende Barrieren im Zugang zu Entschädigung und sensibilisiert relevante Stakeholder, um den Zugang zu verbessern.²⁸ 60 % der Fälle beziehen sich auf Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, während 5 % der Fälle sich mit Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung befassen. Mehr als die Hälfte der Fälle bezieht sich auf Entschädigung durch die Täterin oder den Täter oder im Strafverfahren.²⁹ In 40 Fällen wurde eine Entschädigungssumme zugesprochen. Allerdings wurde in der Mehrheit der 40 Fälle keine Entschädigung ausbezahlt: Betroffene in 29 Fällen erhielten im Untersuchungszeitraum keine Entschädigung.³⁰

Bis zur Erlangung einer Entschädigung gibt es mehrere Herausforderungen, die einen Zugang für Betroffene von Menschenhandel erschweren:

Die im Projekt „Justice at Last“ analysierten Fälle zeigen, dass Verfahren zur Entschädigung von langer Dauer sein können. Während in einem Fall die Entscheidung innerhalb eines Jahres erlangt werden konnte, dauerten die entsprechenden Verfahren in einem anderen Fall neun Jahre.³¹ Wichtiger Faktor für den Erfolg dieser Verfahren ist, dass die Betroffenen des Menschenhandels für die Dauer der Verfahren Aufenthalt im Land gewährt bekommen. Im Rahmen der Überprüfung zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats wird Staaten daher empfohlen, den Zugang zu Entschädigung durch Aufenthalt sicherzustellen.³²

Der Überwachungsmechanismus zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats „GRETA“ hat zudem in zahlreichen Länderberichten festgestellt, dass das Recht auf anwaltlichen Beistand und unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht in allen Vertragsparteien des Übereinkommens uneingeschränkt gewährleistet wird.³³ GRETA zeigt, dass im Allgemeinen wenig Informationen zu Entschädigung verfügbar sind³⁴ und empfiehlt daher, statistische Daten, wie Anzahl der Anträge oder die Höhe der zugesprochenen Entschädigung, zu erheben.³⁵

Im Hinblick auf die 60 im Rahmen des Projekts „Justice at Last“ analysierten Fälle in zehn Staaten zeigt sich, dass das Modell der Privatbeteiligung in der Praxis am häufigsten angewandt wird (in 60 % der analysierten Fälle).³⁶ Die Höhe der zugesprochenen Entschädigung variiert sehr in den Ländern und reicht von zugesprochenen Summen in der Höhe von 180.000 Euro bis 800 Euro für Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Die identifizierten Faktoren für die Bemessung von immateriellem Schaden umfassen in

den Ländern unter anderem: Richtlinien zur Bemessung von Schmerzperioden, medizinische Gutachten, Alter der Person, Dauer der Ausbeutungssituation und die Anwendung von Gewalt, Drohungen oder freiheitseinschränkenden Maßnahmen.³⁷

Abgesehen von den unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen wird im Rahmen dieses Projekts gezeigt, dass nicht immer eine Begründung für die zugesprochene Höhe des Schadenersatzes zur Verfügung gestellt wird, was sich negativ auf weitere Verfahren zur Entschädigung der Betroffenen auswirken kann.³⁸

„Justice at Last“ zeigt, dass in den untersuchten Ländern die tatsächliche Höhe der Entschädigung für gewöhnlich in Zivilverfahren eruiert wird. Betroffene von Menschenhandel sind im Zivilverfahren mehreren Herausforderungen ausgesetzt. Im Allgemeinen sind die Opferschutzrechte nicht im gleichen Ausmaß ausgeprägt wie im Strafverfahren, zudem stellt für Betroffene ein zweites Verfahren auch emotional eine Hürde dar. Die Vermeidung möglicher hoher Kosten kann nicht in allen Ländern durch Verfahrenshilfe gewährleistet werden.³⁹ Auch in Österreich ist der Verweis auf den Zivilrechtsweg für Betroffene des Menschenhandels auf Grund der möglichen neuerlichen Aussagen, der alleinigen Beweislast und des Kostenrisikos belastend und nachteilig und sollte daher vermieden werden.⁴⁰

Wird in einem Verfahren Entschädigung zugesprochen, zeigt sich in der Praxis, dass beispielsweise diese Urteile mangels greifbaren Vermögens nicht exekutiert werden können. Entschädigung durch die Täterin oder den Täter ist daher in der Praxis schwierig zu erlangen, unter anderem weil diese nicht mehr auffindbar sind, das vorhandene Vermögen über Dritte verwertet wird oder weil keine rechtliche Unterstützung bei der Exekution des Urteils zur Verfügung steht.⁴¹ Auch in Österreich

zeigt sich, dass die rechtlichen Möglichkeiten zur Sicherstellung (§ 110 Abs 1 Z 2 StPO) und Beschlagnahme (§ 115 Abs 1 Z 2 StPO) auf Grund privatrechtlicher Ansprüche sowie die Sicherung unter anderem des Verfalls und anderer vermögensrechtlicher Anordnungen (§§ 110 Abs 1 Z 3 und 115 Abs 1 Z 3 StPO) verstärkt ausgeschöpft werden sollten, um eine Entschädigung durch den Täter oder die Täterin zu ermöglichen.⁴²

Um trotz dieser Herausforderungen eine Entschädigung zu gewährleisten, wie Artikel 15 Abs 4 des Übereinkommens des Europarats es verlangt, müssen Staaten weitere Maßnahmen umsetzen und beispielsweise unter anderem einen staatlichen Entschädigungsfonds errichten. Die meisten europäischen Staaten haben Entschädigungsfonds für Opfer von Straftaten eingerichtet, durch die auch Betroffene von Menschenhandel eine Entschädigung erlangen können. Allerdings können Zugangskriterien in verschiedenen Ländern eine Hürde darstellen. Im Rahmen der Evaluierungen durch GRETA wird daher empfohlen, dass diese Fonds für alle Betroffenen von Menschenhandel zugänglich sind, unabhängig davon, ob ein regulärer Aufenthalt vorliegt, von der Form der Ausbeutung oder der Form der Gewalt.⁴³

4. ZUGANG ZU ENTSCHÄDIGUNG IN ÖSTERREICH: FALLBEISPIEL AUS DER PRAXIS

Im Folgenden wird anhand eines aktuellen Falles zu Menschenhandel in Österreich illustriert, welche bedeutende Rolle Kooperation zwischen den einzelnen Akteuren und psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opferschutz und Zugang zu Entschädigung haben.

4.1 Zum Hintergrund des Falls

Im März 2018 wandte sich eine betroffene Frau an die Polizei, berichtete von

der Ausbeutung und wurde so als Opfer des Menschenhandels erkannt. Die Polizei informierte sofort LEFÖ-IBF, womit von Anfang an sichergestellt werden konnte, dass die Betroffene im Strafverfahren psychosozial begleitet wird. Das Angebot der sicheren und geheimen Unterkunft von LEFÖ-IBF wurde von der Frau in Anspruch genommen, was ihr erlaubte, in Sicherheit zur Ruhe zu kommen.

Basierend auf der Aussage dieser einen Frau wurden von der Polizei, insbesondere des Ermittlungsbereichs 10 des niederösterreichischen Landeskriminalamts, die Ermittlungen aufgenommen. Im Juni 2018 mündete das Ermittlungsverfahren in der Festnahme von fünf Beschuldigten. Am selben Tag wurden 13 weitere Opfer erkannt und befragt.⁴⁴ Durch eine enge Kooperation zwischen der Polizei und LEFÖ-IBF konnten alle Betroffenen durch LEFÖ-IBF unterstützt werden. Von Beginn an wurden sie bei den Einvernahmen begleitet und ebenfalls in die sicheren geheimen Notunterkünfte aufgenommen.

Die Vorgehensweise der Täterinnen und Täter sowie das Ausmaß der Tat stellen sich basierend auf den Befragungen der betroffenen Frauen sowie einer Telefonüberwachung wie folgt dar: Über mehr als zwei Jahre wurden zumindest 20 Frauen im Escortbereich und in der Wohnungsprostitution ausgebeutet. Eine im Herkunftsland der Betroffenen bekannte Schönheitskönigin warb die Frauen für den gehobenen Escortbereich in Österreich an. Hier angekommen, fanden sich die Frauen in einer Situation von Fremdbestimmung wieder, bei der sie weder über ihre Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen noch Entlohnung bestimmen konnten. Die fünf Beschuldigten übten Kontrolle und Macht auf die Betroffenen aus, indem sie ihnen die Aussichtslosigkeit ihrer Situation immer wieder darlegten. Die Beschuldigten drohten, den Familien der Frauen zu erzählen, dass sie in

Österreich der Prostitution nachgehen. Ein ungesicherter Aufenthalt war ein weiteres Druckmittel in der Ausbeutungssituation, so dass die Betroffenen sich nicht traute, sich an die Polizei zu wenden.

Schon kurz nach dem Eingreifen der Polizei zeigte sich, wie wichtig ausgezeichnete Kommunikation und Kooperation zwischen LEFÖ-IBF, Polizei und Staatsanwaltschaft ist. Die bestehende hervorragende Zusammenarbeit ermöglichte es unter anderem, dass im Falle von vier Frauen eine kurzfristig anberaumte kontradiktorische Vernehmung durchgeführt werden konnte, damit diese schnell aus persönlichen Gründen in ihr Herkunftsland zurückkehren konnten. Durch die kontradiktorische Vernehmung konnten die vier Frauen trotz ihrer raschen Rückkehr am Verfahren teilnehmen und das Erlebte dem Gericht vermitteln. Auch konnten sie somit als Privatbeteiligte ihre Entschädigungsansprüche einbringen, die in weiterer Folge durch die juristische Prozessbegleitung weiterverfolgt wurden. Ihre Entschädigungsansprüche gegenüber den Beschuldigten wurden geltend gemacht, ohne dass sie viele Monate in Österreich bleiben mussten.

Bis zur Anklageerhebung wurde versucht, die Frauen einzuschüchtern. Private Fotos wurden auf diversen Social-Media-Konten gepostet, um sie Familienangehörigen zugänglich zu machen. Die Kinder der Opfer im Herkunftsland wurden bedroht, wobei diese Bedrohungen so subtil waren, dass sie nicht angezeigt werden konnten. Die dadurch entstandene Angst der Frauen wurde von den in Österreich beteiligten Akteuren, wie der Staatsanwaltschaft, ernstgenommen, was sie darin bestärkte, weiterhin am Strafverfahren mitzuwirken.

Im April 2019 erfolgte die Verurteilung aller Beschuldigten wegen Menschenhandels (§ 104a Abs 1 und Abs 4 StGB), grenzüberschreitenden Prostitutionshan-

dels (§ 217 Abs 1 StGB), Ausbeutung von Fremden (§ 116 Abs 1 FPG), gefährlicher Drohung (§ 107 Abs 1 StGB), Schlepperei (§ 114 StGB) sowie wegen weiterer Delikte zu Freiheitsstrafen zwischen drei und sechs Jahren. Keiner der Verurteilten hat gegen das Urteil berufen.⁴⁵

4.2 Zum Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Ausbeutung

Unlautere Mittel gemäß § 104a Abs 2 StGB, die angewandt wurden, waren Einschüchterungen und der Einsatz von gefährlichen Drohungen, Täuschung über Tatsachen sowie die Ausnützung von Zwangslagen. Es wurden falsche Zusagen über die Bedingungen der Prostitutionsausübung in Österreich gemacht, mit der Vorgabe, dass die Hälfte des Verdienstes einbehalten werden könne sowie dass beim Escortservice eine freie Wahl der Kunden bestünde. Die Täterinnen und Täter nutzten durch den teilweise undokumentierten Aufenthalt der Opfer sowie der schwierigen Wirtschaftslage in deren Herkunftsland die Zwangslage der Opfer aus. Weitere Aspekte der Zwangslage waren die Unkenntnis des Landes und der Sprache, die finanzielle Abhängigkeit sowie auf Grund der drohenden Schande den Angehörigen gegenüber eine De-facto-Unmöglichkeit, in das Herkunftsland zurückzukehren.⁴⁶

Das Vorliegen einer sexuellen Ausbeutung gemäß § 104a Abs 3 StGB wird in dem Urteil durch eine ausführliche Beschreibung der Arbeitsbedingungen der Frauen dargelegt. Die Frauen durften maximal 20 % des Verdienstes einbehalten und mussten mit ihnen vorgegebenen Preisen arbeiten. Sie hatten keinen Tag in der Woche frei, sie durften weder Kunden noch Sexualpraktiken ablehnen und mussten auch an Tagen ihrer Menstruation oder bei Erkrankung den Geschlechtsverkehr gegen Entgelt mit den Kunden durchführen.

Die Rücksichtslosigkeit wurde unter anderem dadurch gezeigt, dass ein Opfer trotz Vaginalentzündung weiterarbeiten musste.⁴⁷ Die sexuelle Ausbeutung wurde verschärft durch Kontrolle, ständige Erniedrigung und Demütigung.

Um die Glaubwürdigkeit der Opfer in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung im Prozess in Frage zu stellen, wurden dem Gericht Fotos vorgelegt, welche die Frauen mit fröhlicher Laune zeigten. Die Erfahrung in ähnlich gelagerten Fällen zeigt, dass diese Methode angewandt wird und im Vorfeld absichtlich Fotos von den Betroffenen in entspannter und fröhlicher Atmosphäre gemacht werden. Das Gericht beurteilte diese Fotos jedoch als Momentaufnahmen, „aus denen keinesfalls der generalisierende Rückschluss zulässig ist, dass sich die Zeuginnen besonders ‚wohl gefühlt‘ hätten“. Die Feststellung, dass Opfer unter Einsatz unlauterer Mittel sexuell ausgebeutet wurden, schließt nicht aus, „dass es phasenweise in der Freizeit ‚gute Laune‘ gegeben haben mag.“⁴⁸

Dieses Urteil kann in Bezug auf die Beurteilung sexueller Ausbeutung als herausragend betrachtet werden, da vorrangig die tatsächlichen Arbeitsbedingungen zur Beurteilung herangezogen wurden. Obwohl manche der betroffenen Frauen ungefähr 800 Euro im Monat zur Verfügung hatten, nicht in allen Fällen direkte körperliche Gewalt ausgeübt wurde und sie bereits im Vorfeld wussten, dass sie in der Sexindustrie tätig sein werden, wurden die tatsächlichen Arbeitsbedingungen und der einbehaltene Verdienst von mindestens 80 % als ausschlaggebend für das Vorliegen sexueller Ausbeutung im Rahmen von Menschenhandel gesehen.

4.3 Entschädigung für Betroffene im Fallbeispiel

Im vorliegenden Fall wurden 16 Opfern insgesamt 281.800 Euro an Entschädigung zugesprochen, was im Hinblick auf im All-

gemeinen bestehende Hürden im Zugang zu Entschädigung als Erfolg zu werten ist.

Entschädigung ist für Opfer eines strafrechtlichen Deliktes ein Teil der restaurativen Gerechtigkeit. Der Zuspruch einer Entschädigung ist eine Form der Anerkennung des erlittenen Leids. Es ist eine Form der Gerechtigkeit für Opfer des Menschenhandels, dass Täterinnen und Täter das zuvor durch Ausbeutung erwirtschaftete Vermögen zum Teil als Entschädigung für nicht bezahlten Lohn und immateriellen Schaden bezahlen müssen. Alle Frauen im vorliegenden Fall befanden sich in einer schlechteren Situation als vor der Tat. Neben der unveränderten oder schlechteren wirtschaftlichen Situation mussten sie jetzt zusätzlich mit ihrem erlittenen Trauma kämpfen. Dieses Trauma äußert sich zum Beispiel in unspezifischen Angstzuständen, die zur Folge haben, dass sie nicht alleine sein können, oder in unvorhersehbar eintretenden Panikattacken.

Eine der ersten wichtigen Schritte für den Zuspruch der Entschädigung in diesem Fall wurde in den ersten Vernehmungen gelegt. In den Protokollen wurde festgehalten, wie viel Geld die Frauen eingenommen haben und wie viel sie dann an die Beschuldigten weitergeben mussten. Im Laufe des weiteren Ermittlungsverfahrens wurden Kontounterlagen, Verträge, Bankomatkarten, Bargeld, Autos und Handys sichergestellt. Diese Finanzermittlungen dienten dazu, um das Vorliegen einer kriminellen Vereinigung beurteilen zu können. In Bezug auf Entschädigung waren diese Erhebungen zudem sehr bedeutsam, da so Aussagen bezüglich des vorenthaltenen Verdienstes belegt werden konnten. Die Auslandserhebungen in den USA, Kanada, Kolumbien, Panama, Venezuela sowie Spanien zeigten das umfangreiche Handlungsfeld der Beschuldigten. Schließlich wurden in diesem Fall ungefähr 50.000 Euro für verfallen erklärt und weitere Gegenstände konfisziert.

Anhand dieses Falls kann gezeigt werden, dass es im Allgemeinen schwer ist, den genauen Betrag nachzuvollziehen, welcher den Opfern vorenthalten wurde. Es ist für Betroffene herausfordernd, sich in einer Ausbeutungssituation genau zu merken, wann wie viel Geld vorenthalten wurde. Daher konnte auch im Vorfeld der Verhandlung dieses Falls nur ein ungefährer Betrag berechnet werden. Im Rahmen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wurden mit den Betroffenen gemeinsam die Beträge eruiert. Zudem konnte in diesem Fall auch eine Analyse der Finanzflüsse einen Rahmen bestimmen. Die im Vorfeld eruierte Gesamtsumme an Entschädigung für alle 16 Frauen betrug 711.800 Euro.

Nach einem Zuspruch ist das tatsächliche Erhalten der Entschädigung sehr wichtig. Erst dann können Betroffene ihre nächsten Schritte setzen. Eine der in diesem Fall betroffenen Frauen möchte die ihr zugesprochene Entschädigung in ein eigenes kleines Geschäft investieren, um unabhängig zu sein. Andere möchten damit Fort- und Ausbildungen bezahlen. Weitere wollen zumindest ihre Schulden, die sie durch die Unterstützung ihrer Familien im Herkunftsland machen mussten, bezahlen.

5. CONCLUSIO UND EMPFEHLUNGEN

Erkennen von Menschenhandel und das Erkennen von Indikatoren von Ausbeutung sind der erste Schritt, um Betroffenen von Menschenhandel einen Zugang zu Entschädigung zu ermöglichen. Darstellungen von Frauenhandel in der Öffentlichkeit werden jedoch oftmals von vorherrschenden Stereotypen getragen, die ein so genanntes „ideales Opfer“ zeigen: Junge, naive Frauen, die vorher nicht wussten, dass sie in der Prostitution arbeiten werden, werden von einem kriminellen Netzwerk in ein anderes Land gebracht. Diese

Darstellung von Opfern trifft jedoch nicht auf alle Betroffenen zu.⁴⁹ Auch der vorhin diskutierte Fall zeigt, dass Opfer von Menschenhandel bereits vor der Ausbeutungssituation wissen können, dass sie in dem Bereich arbeiten werden, jedoch über die Bedingungen getäuscht wurden. Auch Frauen mit einer guten Ausbildung können in eine Zwangslage gebracht werden, in der sie dann ausgebeutet werden. Es ist wichtig, individuelle Verletzbarkeiten zu prüfen, da diese dynamisch und kontextabhängig sind und nicht starr an einzelnen Indikatoren festgemacht werden können.

Die Erfahrungen in dem vorhin diskutierten Fall haben unterstrichen, dass eine funktionierende Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Opferschutzeinrichtungen unerlässlich ist, um Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen. Zudem hat dieser Fall gezeigt, dass eine Einbindung der jeweiligen für Finanzermittlung zuständigen Einheiten von großer Bedeutung ist, um ein umfassendes Bild über bestehende Geldflüsse der Täterinnen und Täter sowie deren durch die Ausbeutung erwirtschaftetes Vermögen zu erhalten. Das ist ein wichtiger Faktor für die Ermittlung der Anspruchshöhe der Betroffenen.

Weiters zeigt dieser Fall, dass ein Fokus auf das Erfassen der Arbeitsbedingungen der Betroffenen im Laufe der Ermittlungen und im Strafverfahren dazu beiträgt, die durch die Ausbeutung erwirtschaftete Summe zu ermitteln. Dadurch kann erhoben werden, wie hoch der vorenthaltene Verdienst der Betroffenen war.

Obwohl eine Entschädigung im Strafverfahren zugesprochen wurde, ist es in der Praxis für die Betroffenen schwierig, diese Zusprüche tatsächlich zu erhalten, da der Zuspruch aus verschiedenen Gründen nicht exekutiert werden kann.⁵⁰ Das für verfallen erklärte Vermögen muss von den Opfern im oben geschilderten Fall einge-

fordert werden, wobei anwaltliche Unterstützung notwendig ist, die allerdings nicht von der Prozessbegleitung gedeckt ist. Um weitere notwendige Schritte für die Umsetzung der Ansprüche aus dem beispielsweise verfallenen Vermögen umsetzen zu können, wäre es vorteilhaft, wenn auch diese Schritte im Rahmen der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung unterstützt werden könnten.

Für eine Beurteilung der erlittenen Schmerzen wären Gutachten von Sachverständigen notwendig, um die Höhe des Schmerzensgeldes feststellen zu können. Gutachten könnten notwendig sein, um beispielsweise das Vorliegen einer Qualifikation nach § 104 (4) StGB, beispielsweise das Vorliegen eines „besonders schweren Nachteils“, zu beurteilen. Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass in nur wenigen Fällen Sachverständigen-

gutachten eingeholt werden.⁵¹ Damit zusammenhängend wurde bereits 2012 in einer Analyse relevanter Fälle gezeigt, dass eine genauere Begründung der Höhe der Ansprüche sowie deren Zusammensetzung in Strafurteilen empfehlenswert wären, um die Entscheidung über die Höhe nachvollziehbarer zu gestalten.⁵²

Ein Modell, das in den Niederlanden 2011 eingerichtet wurde, verhilft Betroffenen zu einem schnelleren und unbürokratischeren Zugang zu zugesprochenen Entschädigungssummen. Beahlt die Täterin oder der Täter die Entschädigung nicht oder nicht im vollen Umfang im Zeitraum von acht Monaten nach Rechtskraft des entsprechenden Urteils, bezahlt der Staat den Betrag an das Opfer. Der Staat fordert in Folge den Betrag von der Täterin oder dem Täter zurück.⁵³

¹ Diese Fallbeschreibungen stammen aus den im Rahmen des Projekts „Justice at Last“ gesammelten Fällen zu Menschenhandel und sind unter <https://www.justiceatlast.eu/cases> verfügbar.

² Im folgenden Text „Grundprinzipien auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung“, Resolution der UN-Generalversammlung unter dem Titel „Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law“, 16. Dezember 2005, UN-Dok A/RES/60/147.

³ Grundprinzipien auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung, para 12.

⁴ Siehe dazu EGMR 07.01.2010, 25965/04, Rantsev/Zypern und Russland, paras 286–288 und paras 342 und 343.

⁵ Grundprinzipien auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung, para 18.

⁶ UN-Generalversammlung, Report of the Special Rapporteur on trafficking in persons, especially women and children, Joy Ngozi Ezeilo, 09.08.2011, UN-Dok A/66/283, Annex, para 3.

⁷ McKay (2013) 934. Siehe auch UN-Generalversammlung, Report of the Special Rapporteur on trafficking in persons, especially women and children, Joy Ngozi Ezeilo, 13.04.2011, UN-Dok A/HRC/17/35, para 29.

⁸ Comp.act (European Action for Compensation for Trafficked Persons) (2012) 42–47.

⁹ Planitzer/Probst/Steiner/Unterlerchner (2011) 79; ebd 88.

¹⁰ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/25, inkraftgetreten am 25.12.2003, siehe auch BGBl III 2005/220. Im folgenden Text „Palermo Protokoll“.

¹¹ Artikel 6 Abs 6 des Palermo Protokolls.

¹² UN-Generalversammlung, Report of the Special Rapporteur on trafficking in persons, especially women and children, Joy Ngozi Ezeilo, Datum, UN-Dok A/HRC/17/35, para 29.

¹³ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, CETS No 197, inkraftgetreten am 01.02.2008, siehe auch BGBl III 2008/10. Im folgenden Text „Übereinkommen des Europarats“.

¹⁴ Artikel 15 Abs 4 des Übereinkommens des Europarats.

¹⁵ Erläuterungen zum Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, para 198.

¹⁶ RL 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl L 2011/101, 1, Artikel 17.

¹⁷ RL 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl L 2012/315, 57.

¹⁸ Artikel 16 RL 2012/29/EU.

¹⁹ Siehe § 65 Z 1 lit a StPO, BGBl 1975/631 idF BGBl I 2018/70.

²⁰ GRETA, GRETA(2018)26_AUT_rep (2019) 7.

²¹ Lateinamerikanisch Exilierte Frauen in Österreich.

²² ErläutRV 1565 BlgNR 22. GP 15 f.

²³ BGBl 1972/288 idF BGBl I 2018/100.

²⁴ § 1 VOG.

²⁵ § 1 Abs 7 VOG. Siehe dazu auch die ErläutRV 2137 BlgNR 24. GP 2. Laut den Erläuterungen kann der unrechtmäßige Aufenthalt durch die Straftaten „Menschenhandel“ sowie „grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ bewirkt werden.

²⁶ Planitzer/Probst/Steiner/Unterlerchner (2011) 68 f.

²⁷ GRETA, GRETA(2018)26_AUT_rep (2019) 11.

²⁸ „Justice at Last – European Action for Compensation for Victims of Crime“, gefördert durch das EU-Justizprogramm (2014–2020), wird von der Organisation „La Strada International“ koordiniert. Das Projekt umfasst zehn Länder: Österreich, Bulgarien, Tschechische Republik,

Deutschland, Spanien, Irland, die Niederlande, Rumänien, Nordmazedonien und Serbien, siehe <https://www.justiceatlast.eu/justice-at-last/>.

²⁹ Sorrentino (2018) 10.

³⁰ Ebd 12.

³¹ Ebd.

³² GRETA, GRETA(2011)21 (Dänemark), para 174; GRETA, GRETA(2016)7 (Dänemark), para 135; GRETA, GRETA(2013)5 (Norwegen), para 214. Siehe dazu weiters Sorrentino (2018) 47.

³³ Siehe dazu beispielsweise GRETA, GRETA (2014)18 (Italien), para 170.

³⁴ GRETA, GRETA(2018)1, 63.

³⁵ GRETA, GRETA(2017)27 (Griechenland), para 188; GRETA, GRETA(2017)28 (Irland), para 182.

³⁶ Sorrentino (2018) 17.

³⁷ Ebd 23–24.

³⁸ Ebd (2018) 25.

³⁹ Ebd (2018) 29. Die EU-Grundrechteagentur hat kürzlich einen Bericht zu schwerer Arbeitsausbeutung, die auch Menschenhandel umfassen kann, veröffentlicht und empfiehlt ebenso, dass EU-Mitgliedstaaten vermehrt Aufmerksamkeit auf eine Ermöglichung der Entschädigung im Strafverfahren ohne ein anschließendes Zivilverfahren lenken. Siehe dazu Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2019) 92.

⁴⁰ Planitzer/Probst/Steiner/Unterlerchner (2011) 56; ebd 109.

⁴¹ Sorrentino (2018) 40.

⁴² Siehe ausführlich dazu Steiner/Probst/Buchner (2018) 40 ff.

⁴³ Siehe dazu beispielsweise GRETA, GRETA (2017)29 (Polen) para 156 (in Bezug auf den Aufenthaltstitel); GRETA(2012)14 (Malta) para 155 (in Bezug auf die auf Grund von Menschenhandel erlittene Gewalt), GRETA(2013)20 (Slowenien) para 142 (in Bezug auf die Nationalität des Opfers sowie zu der Bedingung, dass Gewalt oder eine Verletzung der sexuellen Integrität vorliegt), GRETA(2015)10 (Deutschland) para 181 (in Bezug auf Nationalität des Opfers, Form der Ausbeutung und Gewaltanwendung).

⁴⁴ Siehe dazu die Presseaussendung des Bundeskriminalamts (Bundeskriminalamt 2018).

⁴⁵ LG 151 HV 122/18w. Das Urteil wurde LEFÖ-

IBF ausgehändigt, ist jedoch nicht öffentlich zugänglich.

⁴⁶ LG 151 HV 122/18w, 92.

⁴⁷ LG 151 HV 122/18w, 90.

⁴⁸ LG 151 HV 122/18w, 81–82.

⁴⁹ Rodríguez-López (2018) 70.

⁵⁰ Siehe ausführlich dazu Steiner/Probst/Buchner (2018) 40.

⁵¹ Planitzer/Probst/Steiner/Unterlerchner (2011) 88; ebd 105.

⁵² Ebd 108.

⁵³ Siehe dazu GRETA, GRETA(2014)10 (Niederlande), para 195. Siehe weiters Government of the Netherlands (2012) 36.

Quellenangaben

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2019). *Protecting migrant workers from exploitation in the EU: workers' perspectives*.

Bundeskriminalamt (2018). *Presseaussendung des Bundeskriminalamts, Ermittlungserfolg gegen den organisierten Menschenhandel, Artikel Nr 15980 (13. Juni 2018)*, Online: <https://bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=63373030566B4D4A754C6B3D>.

Comp.act (European Action for Compensation for Trafficked Persons), *Findings and Results of the European Action for Compensation for Trafficked Persons* (2012), Online: <http://lastradainternational.org/lisidocs/Findings%20and%20results%20of%20Comp.Act.pdf>.

McKay, *What Outcomes for Victims?*, in Dinah Shelton (Ed), *The Oxford Handbook for International Human Rights Law* (2013).

Government of the Netherlands, *Response of the Netherlands to the Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by the parties* (2012).

GRETA, *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Denmark*, GRETA(2011)21.

GRETA, *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Malta*, GRETA(2012)14.

- GRETA, *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Norway*, GRETA, GRETA(2013).
- GRETA, *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Slovenia*, GRETA(2013)20.
- GRETA, *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Italy*, GRETA(2014)18.
- GRETA, *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by the Netherlands*, GRETA(2014)10.
- GRETA, *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany*, GRETA(2015)10.
- GRETA, *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Denmark*, GRETA(2016)7.
- GRETA, *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Greece*, GRETA(2017)27.
- GRETA, *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Ireland*, GRETA(2017)28.
- GRETA, *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Poland*, GRETA(2017)29.
- GRETA, *7th General Report on GRETA's Activities*, GRETA(2018)1.
- GRETA, *Reply from Austria to the Questionnaire for the Evaluation of the Implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by the Parties, Third Evaluation Round*, GRETA(2018)26_AUT_rep (2019).
- Planitzer/Probst/Steiner/Unterlerchner, *Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich* (2011).
- Rodríguez-López, (De)Constructing Stereotypes: Media Representations, Social Perceptions, and Legal Responses to Human Trafficking, *Journal of Human Trafficking*, 4 (1) 2018.
- Sorrentino, *Legal Assessment: Compensation Practices* (2018). Online: <https://www.justiceatlast.eu/publications/legal-assessment-compensation-practices/>.
- Steiner/Probst/Buchner, *Kompaktwissen für die Praxis: Strafverfahren, Entschädigung und Opferschutz* (2018).
- UN Generalversammlung, *Report of the Special Rapporteur on trafficking in persons, especially women and children*, Joy Ngozi Ezeilo, A/66/283 (2011).
- Justice at Last – Know your rights, claim compensation (Projektwebseite): <https://www.justiceatlast.eu/>.

Weiterführende Literatur und Links

LEFÖ Kompaktwissen: http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/Kompaktwissen_Strafrecht_Menschenhandel_April2019.pdf.